

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

29. April 1874.

Reglement

über die Bestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde in dem Großherzogthum Sachsen.

[46] Zur Ausführung der in den §§. 25 bis 27 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. Seite 135 flg.) bezüglich der Mobilmachungspferde enthaltenen Bestimmungen werden nach eingeholter höchster Ermächtigung von dem unterzeichneten Staats-Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem königlichen Generalkommando des 11. Armee-corps, über das Verfahren bei Bestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde hierdurch folgende nähere Anordnungen für das Großherzogthum Sachsen getroffen.

Tit. I.

Vorbereitung zur Pferdebestellung.

§. 1.

Das königliche Generalkommando entwirft alljährlich im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, eine Repartition der Pferde. Repartition der im Mobilmachungsfalle zu stellenden Pferde. Aus dieser Repartition geht hervor: wie viel Pferde jeder Verwaltungsbezirk im Ganzen und in jeder Kategorie (Reit-, Stangen-, Vorder- und Pack-Pferde), an welchem Ort und an welchem Mobilmachungstage zu stellen hat, sowie welcher Truppentheil die Pferde erhält.

Das königliche Generalkommando übersendet diese Repartition dem Groß-
1874. 20

herzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Großherzoglichen Bezirksdirektoren.

§. 2.

Ermittelung
und Kontrolle
des Pferde-
bestandes.

Von sechs zu sechs Jahren, und zwar in dem auf die Volkszählung folgenden Jahre, findet in Gemeinschaft mit einem vom Königlichen Generalkommando zu bestimmenden Offizier in jedem Verwaltungsbezirke durch den zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor eine Musterung des Pferdebestandes behufs Klassifikation der Pferde in Reit-, Stangen-, Vorder- und Paß-Pferde statt.

Die nothwendigen Eigenschaften der zum Kriegsdienst erforderlichen Pferde sind nach der Beilage A zu beurtheilen.

A.

§. 3.

Von drei zu drei Jahren und zwar in dem Jahre nach derjenigen Volkszählung, auf welche keine Pferdemusterung folgt, haben die Großherzoglichen Bezirksdirektoren in ihren Bezirken den Pferdebestand dahin festzustellen, ob und in wie weit derselbe seit der letzten Pferdemusterung sich geändert hat.

B.

Das Ergebnis ist in ein Rationale nach Schema B zu bringen.

C.

Eine Uebersicht des Ergebnisses ist nach dem Muster C bis zum 1. Oktober des betroffenen Jahres an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, einzusenden.

§. 4.

In den Jahren, in welchen weder eine Pferdemusterung (§. 2), noch eine Revision des Pferdebestandes durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor (§. 3) stattgefunden hat, haben die Bezirksdirektoren bis zum 1. Oktober in zuverlässiger Weise durch die Gemeindevorstände zu ermitteln und dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, anzuzeigen, welche Veränderungen in dem Pferdebestande inzwischen stattgefunden haben.

§. 5.

Das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, läßt eine Zusammenstellung der dienstanglichen Pferde nach den einzelnen Verwaltungsbezirken anfertigen und theilt solche in duplo bis zum 20. Oktober jeden Jahres dem Königlichen Generalkommando mit.

Vier Wochen nach Empfang einer jeden Repartition der Mobilmachungspferde auf die Verwaltungsbezirke (§. 1) haben die Großherzoglichen Bezirks-

direktoren dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, anzuzeigen, ob der Verwaltungsbezirk zur vollständigen Gestellung der reparirten Pferde im Stande ist, oder welche Berichtigungen wegen Veränderung in der Leistungsfähigkeit des Verwaltungsbezirks in den Subrepartitionen erforderlich sind.

S. 6.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren haben in steter Bereitschaft zuhalten:

- 1) die Blanquetts zu den für die Abnahmekommission nothwendigen Pferde-Nationalen und
- 2) die Blanquetts zur Aufforderung der Gemeindevorstände zur Pferdegestellung.

Seitige
Vorberei-
tungen.

Diese Blanquetts werden den Bezirksdirektoren Seitens des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, nach Bedarf geliefert.

S. 7.

Zur Aushebung, Schätzung und Ablieferung der Mobilmachungspferde wird im Voraus für jeden von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, im Einvernehmen mit dem königlichen Generalkommando zu bestimmenden Abnahme- und Ablieferungsort eine Kommission gebildet.

Bestimmung
der Abnahme-
kommission.

Dieselbe besteht aus

einem vom königlichen Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militär-Kommissar und aus dem Großherzoglichen Bezirksdirektor desjenigen Verwaltungsbezirks, welcher die Pferde stellt, als Civil-Kommissar.

Diese Kommissare werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militärischer Seite zu stellenden Koscharzt oder sonstigen Sachverständigen und durch den von dem Civil-Kommissar zuzuziehenden Bezirks-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei von dem zuständigen Bezirksauschusse auf Vorschlag des Bezirksdirektors zu ernennende und vom Letzteren nach Anlage D zu vereidigende sachverständige Taxatoren unterstützt.

D.

Außerdem ist für den Fall der persönlichen Betheiligung eines der Taxatoren bei dem Abschätzungsgeschäfte in gleicher Weise ein stellvertretender Taxator zu ernennen.

Die erwähnten Sachverständigen des Civil-Kommissars erhalten für die Zeit ihrer Funktionen eine angemessene, nach Maßgabe der im Großherzogthum Sachsen deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse für Rechnung des Reichsfonds zu zahlende Entschädigung.

Tit. II.

Gestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Pferde.

§. 8.

Sobald die Großherzoglichen Bezirksdirektoren auf amtlichem Wege von einer durch Seine Majestät den deutschen Kaiser, König von Preußen, als Bundesfeldherrn, befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt worden sind, fordern sie unverzüglich durch expresse — nach Umständen reitende — Boten die Gemeindevorstände auf, alle vorhandenen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der im Besitze der im §. 25 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 genannten Personen, nämlich:

- 1) der Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
 - 2) der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschafts- Personals,
 - 3) der Beamten im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie der Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde,
 - 4) der Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
- befindlichen Pferde am bestimmten Orte zu bestimmter Zeit pünktlich zu stellen.

Gleichzeitig und an dieselbe Stelle sind die in §. 7 erwähnten Civil-Sachverständigen zu berufen.

Die im Verwaltungsbezirk stationirten Großherzoglichen Gendarmen, Gemeinde-Polizeidiener, Boten und andere geeignete Unterbediente sind bei dem Musterungs- resp. Abnahmegeeschäft zu verwenden.

§. 9.

Die Bezirksdirektoren haben die Pferde so zeitig — nach ihrem Er-messen abtheilungsweise in bestimmter Reihenfolge — zu sammeln, daß sie mit Hilfe der von ihnen zuzuziehenden Sachverständigen (§. 7) noch vor dem Zusammentreten der Abnahme-Kommission — d. h. vor dem Eintreffen des Militär-Kommissars — eine Vormusterung bewirken können.

Alle diensttauglichen Pferde sind auszuwählen und nach Kategorien zu sondern; die augenfällig untauglichen Pferde sind sofort zu entfernen resp. nach der Heimath zu entlassen.

Uebrigens soll es jedem Bezirksdirektor überlassen sein, ob er für seinen Verwaltungsbezirk eine Vormusterung abhalten will oder nicht.

Wird eine solche für nothwendig gehalten, so muß sie möglichst an dem Abnahmeort (Ablieferungsort) stattfinden.

§. 10.

Die Abnahmekommissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Funktionen der Abnahmekommissionen.

Bei Abnahme der Mobilmachungspferde hat

1) der Militär-Kommissar über die Qualifikation der Pferde, und
2) der Civil-Kommissar über die Taxe der Pferde
die entscheidende Stimme.

Ein Rekurs ist in beiden Fällen unzulässig.

§. 11.

Sobald die nöthige Anzahl diensttauglicher Pferde nach den verschiedenen Kategorien ausgewählt ist, erfolgt die Abschätzung in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche nur den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne auf ideale Preise und Konjunkturen einzugehen, ins Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Civil-Kommissar oder dem von diesem mit der Entragung der Taxen beauftragten Hilfsbeamten abgibt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren einzutragen und daraus die Fraktion zu ziehen hat. Beträge von $\frac{1}{2}$ Mark und darüber werden für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter $\frac{1}{2}$ Mark bleiben außer Ansatz.

Diese Fraktion bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme und ist sogleich zu verlautbaren, während die Werthangaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

§. 12.

Das Kontingent ist aus der Gesamtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde unter 600 Mark (200 Thlr.), und erst wenn aus diesen der Bedarf nicht zu decken ist, aus den über 600 Mark abgeschätzten Pferden,

innerhalb der verschiedenen Kategorien stets zuerst die billigsten, ausgehoben werden.

Wünscht der Besitzer eines ausgehobenen Pferdes an dessen Stelle ein anderes diensttaugliches Pferd zu stellen, so kann die Abnahmekommission darauf eingehen, wenn das Ersatzpferd sofort vorgeführt wird.

Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter der Angabe **E.** der ermittelten Tage in ein Nationale (Beilage E) eingetragen.

Die mit dem vorgeschriebenen Attest (s. am Ende der Beilage E) versehenen Nationale nimmt der Civil-Kommissar zur Justifikation der Liquidation an sich. Die Gesteller der von der Abnahmekommission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus Reichsfonds durch das Mittel der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse sobald als thunlich erfolgen soll.

Außer dem auf den betreffenden Verwaltungsbezirk repartirten Kontingent von Mobilmachungspferden ist noch ein Zuschlag von drei Prozent auszuwählen, zu schätzen und in ein besonderes Nationale einzutragen. Dieser Zuschlag ist jedoch nicht sofort mit dem Kontingent abzuliefern, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen, vom Tage der Aushebung an, für Mobilmachungszwecke bis auf weitere Ordre disponibel zu halten.

§. 13.

Uebergabe an
den Militär-
Kommissar.

Hierauf erfolgt die Uebernahme der ausgehobenen Pferde Seitens des Militär-Kommissars, und werden den Pferden zunächst die vorgeschriebenen Zeichen — Nummer des Armeecorps-Bezirks und des Verwaltungs-Bezirks — mit den Brenneisen unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt. Letztere werden den Großherzoglichen Bezirksdirektoren zur Aufbewahrung übergeben oder von dem Militär-Kommissar mit zur Stelle gebracht.

Mit dieser Uebernahme treten die Pferde in die militärische Beaufsichtigung und Verpflegung.

Damit die Pferde am Abnahmetage nach erfolgter Uebernahme nicht ohne Verpflegung bleiben, haben die Großherzoglichen Bezirksdirektoren dafür zu sorgen, daß auf dem Abnahmeplatze eine genügende Quantität Fourage vorhanden ist.

Ueber die empfangene, von der Militär-Verwaltung zu vergütende Fourage stellt der Transportführer resp. der Gemeindevorstand der betreffenden Gemeinde Quittung aus.

Der Transport der Pferde nach dem Mobilmachungsorte der Truppen erfolgt durch Trainсолдaten und Reservemannschaften etc., bei deren Unzureichtheit aber auch durch einstweilen vom Bezirksdirektor zu stellende und während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückwege zur Heimath, gleich den Trainсолдaten militärisch zu versorgende und abzulohnende Koppelknechte.

Sollten beim Beginn des Abnahmegegeschäfts an den Abnahmeorten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainсолдaten noch nicht in hinreichender Zahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen dieser Mannschaften einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller bezüglich durch letztere selbst zu beaufsichtigen.

§. 14.

Sollten die zur Abnahme incl. drei Prozent Reserve gestellten Pferde eines Verwaltungsbezirks wegen ausgesprochener Untüchtigkeit eines Theiles derselben den Bedarf nicht decken, so ist Seitens des Großherzoglichen Bezirksdirektors, unter Angabe der Zahl der fehlenden Pferde der betreffenden Kategorien, dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, hiervon sofort Anzeige zu machen, welches sich dieserhalb mit dem Königlichen Generalkommando in Verbindung setzt.

Verfahren bei
nicht gebrochtem
Pecunia.

§. 15.

Nach vollständiger Erledigung des Aushebungsgegeschäfts hat der Großherzogliche Bezirksdirektor unverzüglich dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, Bericht zu erstatten und dem Berichte eine Uebersicht der übrig gebliebenen diensttauglichen Pferde nach Zahl und Gebrauchskategorie beizufügen.

Berichts-
statutum.

Das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, theilt jene Uebersichten dem Königlichen Generalkommando mit.

§. 16.

Die Pferdebesitzer haben pünktlichst und vollständigst der Anweisung, ihre Pferde zu Mobilmachungszwecken zu stellen, Folge zu leisten. Pferdebesitzer dürfen vom Tage der ergangenen Gestellungs-Ordre kein Pferd veräußern; auch die zuvor veräußerten, aber an den neuen Erwerber noch nicht abgelieferten Pferde müssen von ihnen gestellt werden. Sie haben ihre Pferde bis zur Wiederentlassung vom Abnahmeorte, resp. bis zur Uebergabe an den Militär-Kommissar auf ihre Kosten beaufsichtigen und versorgen zu lassen.

Einreden der
Pferdebesitzer.

Die ausgehobenen Pferde müssen außerdem von den Pferdebesitzern mit Trense, Halfter, zwei Stricken und gutem Hufbeschlag versehen sein; das hieran bei der Uebergabe Fehlende wird auf Anordnung der Abnahmecommission beschafft und der Taxpreis für das übernommene Pferd um den Kostenbetrag gekürzt.

Tit. III.

Gefekution und Strafbestimmungen.

§. 17.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungefäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegestellung in Betreff ihrer etwa abwesenden Pferde die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung derselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben nicht nur zu gewärtigen, daß gegen sie auf ihre Gefahr und Kosten mit den geeignet erscheinenden gesetzlichen Zwangsmitteln vorgegangen wird, sondern außerdem noch auf Grund der Bestimmungen des §. 27 des Reichsgesetzes über die Kriegseisleistungen vom 13. Juni 1873 eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern verurteilt.

Tit. IV.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

§. 18.

Das Reglement über die Gestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde vom 30. März 1868 (Nr. 17 des Reg.-Blattes vom Jahre 1868) ist aufgehoben.

Weimar, am 20. März 1874.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.

A.

B e s t i m m u n g e n**über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.**

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Mtr. 65 Zentimtr. groß,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 M. 57 Zm.,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 M. 62 Zm.,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 M. 57 Zm.,
- 5) Packpferde nicht unter 1 M. 55 Zm. groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben; wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 M. 55 Zm. nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos, oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatfähhnung, geschwollenen Füßen, schadhafte Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) :c. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden, nur wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig sein, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann der eine oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstosung geben kann.

Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporäre Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebenso wenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist. — Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.



B.

V e r z e i c h n i s s

der in der Gemeinde vorhandenen kriegstauglichen
Pferde vom Jahre 18 . .

Laufende Nummer.	Vor- und Zu-Name des Besizers.	Gemeinde. Verwaltungs-Bezirk. (Kreis.)	Geschlecht der Pferde.		Alter. Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	
			Wallach	Stute. (S)			Meter.	Ctm.

Angabe ob das Pferd bei der letzten Revision bezügl. Pferdemusterung für militärtauglich erklärt worden oder nicht.	Tauglich als				Bemerkungen.
	Reitpferd	Radpferd	Stangenpferd	Vorbereitung	

C.
Uebersicht

der felddiensttauglichen Pferde in dem . . . Verwaltungs-Bezirk des
 Großherzogthums Sachsen.

Pferdebestand überhaupt.	Davon sind felddiensttauglich als:					Bemerkungen.
	Reit- pferde.	Pack- pferde.	Stangen- pferde.	Vorder- pferde.	Summa.	

D.

Eides - Formular

für

die Taxatoren der Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande
auszuhebenden Pferde.

Ich — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in den §§. 25 und 26 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteiligkeit, also weder zum Vortheil, noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Reichskasse und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum u. s. w.



E.

N a t i o n a l e

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde aus dem . . . Verwaltungs-Bezirk des
Großherzogthums Sachsen.

Laufende Nummer.	Vor- und Name des Besizers.	Wohnort und Bezirk. (Kreis.)	Geschlecht der Pferde.		Alter. Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Größe.		Sind ab	
			Wallach.	Stute.			Meter.	Cm.	Reit- pferde.	Pad- pferde.

genommen als		Für welchen Truppen- theil.	Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
			Taxator			Durchschnittsbetrag in Mark.		
Stangen- pferde.	Vorder- pferde.		1. Mark	2. Mark.	3. Mark.	In Zahlen. Mark.	In Buchstaben. Mark.	

Daß nach Inhalt der vorstehenden Rationale die Anzahl von ges-
schrieben Pferden mit einer Gesamtmenge von . . . Thalern, geschrie-
ben Thalern von den in dem Rationale benannten Eigenthümern des
Kreises für die Truppen richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

Ort und Datum.

a) die Abnahmekommission.

Unterschriften:

b) die laut beiliegender Verhandlung
beeidigten Taxatoren.

Unterschriften:

Die zugezogenen Thierärzte.

Bemerkung: 1) Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher
Pferde unvermeidlich gewesen, die über 600 Mark ab-
geschätzt sind, so ist solches auch in dem Urtheile beson-
ders zu bescheinigen.

2) Nach einem Notat des Rechnungshofes des Deutschen
Reichs soll durch die Unterschrift des Thierarztes unter
dem Rationale ersichtlich gemacht werden, daß ein sol-
cher bei der Aushebung der Pferde zugezogen worden ist.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[47] I. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut vom 16. September 1845 über die Begründung einer Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge und einer Pensions-Anstalt für die Bürgereschullehrer in der Haupt- und Residenzstadt Weimar mit landesherlicher Genehmigung aufgehoben worden ist, daß aber der an die Stelle der letzteren tretenden neuorganisirten Pensions-Anstalt für die Bürgereschullehrer der Residenzstadt Weimar, deren neues Statut mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt, auch fernerhin die Rechte einer milden Stiftung verbleiben.

Weimar am 20. März 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[48] II. Der Sächsischen Lebensversicherungs- und Sparbank zu Dresden ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Agenten Julius Flinger zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. März 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmith.

[49] III. Da der Ablauf des dreijährigen Zeitraums, auf dessen Dauer die dormaligen Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse gewählt sind, bevorsteht, so wird die Vornahme der erforderlichen neuen desfallsigen Wahlen in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1853 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hiermit angeordnet, und es werden insonderheit die Großherzoglichen Rechnungs-ämter und Steuer-Votal-Kommissionen auf die Vorschriften des analog zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 6. April 1852 über die Wahl der Land-

tags-Abgeordneten wegen Anfertigung der Zusammenstellung der Namen derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens Eintausend Thalern versteuern, bezüglich derer, die in den Steuerrollen I. und II. Theils zusammen genommen mit einem Jahreseinkommen von wenigstens Eintausend Thalern aus anderen Quellen, als dem Grundbesitz verzeichnet sind, sowie wegen Abgabe der gedachten Zusammenstellungen an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren hierdurch hingewiesen.

Weimar am 4. April 1874.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmith.**

[50] IV. Mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ist die besondere Kommission des Großherzoglich Sächsischen Justizamts Blankenhain in Stadt Remda aufgehoben und die Verwaltung sämtlicher Geschäfte des genannten Justizamts von dessen bisherigem Hauptsthe in der Stadt Blankenhain aus angeordnet worden.

Um jedoch den in der Stadt Remda und in denjenigen Ortschaften, welche in nächster Nähe jener Stadt gelegen sind, wohnhaften Amtseingesessenen die aus der Entfernung des Amtssitzes Blankenhain von ihren Wohnorten erwachsende Unbequemlichkeit thunlichst zu erleichtern, ist das Großherzoglich Sächsische Justizamt zu Blankenhain bis auf Weiteres ermächtigt worden, von Zeit zu Zeit Gerichtstage in der Stadt Remda abzuhalten und auf denselben amtliche Handlungen vorzunehmen, welche das persönliche Erscheinen von Einwohnern der bezeichneten Ortschaften an Gerichtsstelle erfordern.

Auch ist der zeitherige Sportel-Einnehmer bei der Großherzoglichen Justizamts-Kommission in Remda, der Steuer-Receptur-Verwalter Karl Mirus dafelbst, bis auf Weiteres auch ferner noch beauftragt und ermächtigt, solche Sporteln und Gebühren, welche bei der vorhinigen Großherzoglich Sächsischen Justizamts-Kommission in Remda liquidirt worden sind, von den Zahlungspflichtigen zu erheben und über den Empfang gültig zu quittiren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. April 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[51] V Nach einer Mittheilung des Fürsten Reichskanzlers wird in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 20 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867 einem Konsul die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt wird, dieß jetzt stets durch das „Centralblatt für das deutsche Reich“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit Rücksicht hierauf wird von einer Bekanntmachung der einem Konsul ertheilten Ermächtigung der gedachten Art in dem Regierungsblatte für das Großherzogthum, wie sie bisher stattgefunden hat (Reg.-Blatt vom Jahre 1870 Seite 102; 1872 Seite 100), in Zukunft Abstand genommen werden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht.

Weimar am 14. April 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[52] VI. Von der Direktion der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ist an Stelle des verstorbenen Agenten A. Reifer, zu Weimar, der Agent Eduard Freund daselbst zum Haupt-Agenten für den I. II. und V. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums bestellt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 23. August 1861 — Reg.-Blatt von 1861, Seite 197 — wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. April 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmith.

[53] VII. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf vorgängigen Vortrag im Großherzogl. Gesamt-Ministerium der von dem verstorbenen Kaufmann Johann Karl Joachim Schröter hier, unter dem Namen „Schrötersche Stiftung für hilfsbedürftige alte Männer“ errichteten, der Verwaltung des hiesigen Gemeinde-Vorstandes unterstellten Stiftung von 20,000 Thalern, aus deren Zinsabwurf zwölf hier lebende alte hilfsbedürftige Männer mit einer Pfründe von je 50 Thalern jährlich bedacht werden sollen, die Rechte einer milden Stiftung zu ertheilen und zugleich die testamentarische Bestimmung des Stifters zu genehmigen geruht, zufolge welcher die Stiftungsgelder nicht bloß gegen pupillarisches Sicherheit, sondern auch auf Schuld-Obligationen deutscher konstitutioneller Staaten und auf Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahnen ausgetrieben werden dürfen, im Fall der Emission mehrerer Prioritäts-Anleihen jedoch nicht auf Obligationen der letzten Anleihe.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. April 1874.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

- [54] Das 10. und 11. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 993 das Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 30 März 1874; unter
 - Nr. 994 das Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien, vom 31. März 1874; unter
 - Nr. 995 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. vom 4. April 1874; unter
 - Nr. 996 das Impfgesetz, vom 8. April 1874.